

B e g r ü n d u n g

zur

9. vereinfachten Änderung

der Stadt Attendorn

Nr. 1 c "Neu-Listernoht"

vom 03.09.1996

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat den Bebauungsplan Nr. 1 c "Neu-Listernoht" in der Sitzung am 20.12.1982 als Satzung beschlossen.

Nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch den Regierungspräsidenten Arnsberg trat die Rechtskraft des Bauleitplanes mit Vollzug der Schlußbekanntmachung am 15.04.1983 ein.

2. Änderungsanlaß

Herr Zulkowski beantragt die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche in westlicher Richtung um 4 m X 8 m und gleichzeitiger Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche in südlicher Richtung um 1 m X 10 m.

Begründung:

Herr Zulkowski beabsichtigt, zur Ausnutzung seines Grundstücks einen Wohnhausanbau zu errichten.

Aufgrund der Beratung im Arbeitskreis Bebauungsplanfestsetzungen werden die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen aufgehoben.

Gleichzeitig wird das Sichtdreieck von der westlichen in die nordwestliche Seite des Grundstücks verlegt.

Die Änderung des Bauleitplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung. Eine Änderung der städtebaulichen Situation tritt nicht ein.

Der Antragsteller hat sich zur Erstattung der Veröffentlichungskosten verpflichtet.

Die von der Änderung betroffenen unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer haben zu der beantragten Änderung keine Bedenken geäußert.

Von der Stadt Attendorn bestehen keine Bedenken, diesem Änderungsantrag zu entsprechen.

3. Städtebauliche Situation

Durch die o. a. Änderungsinhalte wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

4. Inhalt der Änderung

Für das an der Straße "Birkenfeld" gelegene Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 485, wird festgesetzt, daß für das Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 485, wird die überbaubare Grundstücksfläche in westlicher Richtung um 4 m X 8 m und in südlicher Richtung um 1 m X 10 m erweitert wird. Gleichzeitig werden die Festsetzungen über Nebenanlagen aufgehoben und das Sichtdreieck von der westlichen in die nordwestliche Seite des Grundstücks verlegt.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im nördlichen Bebauungsplanbereich und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 485.

6. Grundzüge der Planung

Durch die getroffenen Neufestsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht tangiert.

8. Umweltsituation

Durch die Inhalte der 9. vereinfachten Bauleitplanänderung wird die Umweltsituation nicht tangiert. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nicht vor.

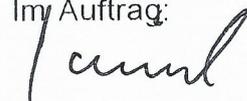
Entworfen nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 03.09.1996

Attendorn, 26.09.1996

STADT ATTENDORN

Der Stadtdirektor

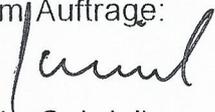
Im Auftrag:



(L. Gabriel)

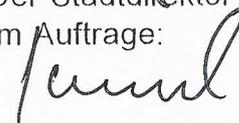
Die Begründung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 03.09.1996 gebilligt.

Attendorn, 26.09.1996

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

(L. Gabriel)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung, ist am 14.09.1996 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 26.09.1996

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

(L. Gabriel)